

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0330/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3-950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Umsatzsteuerpflicht der Kommunen - Optionserklärung zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzel-fall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt.

Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge der Gemeinde außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen in der Regel unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre die Gemeinde somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Jürgensen